II-3848 der Beilagen zu den Stenegraphischen Protokollen des Nationalrates XIV. Gesetzgebungsperiode

Antrag

Präs.: 1978 -06- 1 4

No. 99/A

der Abgeordneten Samwald, Winington

und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz vom, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1973 - FAG 1973 geändert wird

Die gefertigten Abgeordneten zum Nationalrat stellen den

Antrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das · Finanzausgleichsgesetz 1973 - FAG 1973 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Finanzausgleichsgesetz 1973, BGBl.Nr. 445/1972, in der Fassung des Artikels II des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 138/1978 wird wie folgt geändert:

- 1. Der § 7 hat zu lauten:
 - "\$ 7. (1) Gemeinschaftliche Bundesabgaben sind die Einkommensteuer (veranlagte Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer), die Umsatzsteuer, die Biersteuer, die Abgabe von alkoholischen Getränken, die Mineralölsteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Grunderwerbsteuer, die Bodenwertabgabe, die Kraftfahrzeugsteuer, die Spielbankabgabe, der Kunstförderungsbeitrag, die Weinsteuer, der Kulturgroschen und die Energieverbrauchsabgabe. Die Teilung der drei zuletzt genannten Abgaben zwischen dem Bund und den Ländern (Wien als Land) und die Aufteilung der Ertragsanteile der Länder bleibt der bundesgesetzlichen Regelung dieser Abgabenvorbehalten.
 - (2) Der Teilung unterliegt der Reinertrag der Abgaben, der sich nach Abzug der Rückvergütungen und der für eine Mitwirkung bei der Abgabeneinhebung allenfalls gebührenden Vergütungen ergibt. Nebenansprüche im Sinne der Bundesabgabenordnung, BCBl.Nr. 194/1961, unterliegen nicht der Teilung. Vor der Teilung sind
 - a) bei der Einkommensteuer auch die im § 2 Abs. 1 des Katastrophenfondsgesetzes, BGBl.Hr. 207/1966, und im § 2 des Bundesgesetzes vom 24. November 1972, BGBl.Nr. 443, genannten Anteile am Aufkommen abzusiehen,

- b) bei der Umsatzsteuer ab 1. Jänner 1978 in Abzug zu bringen und für folgende Zwecke zu verwenden:
 - 1. ein Betrag in Höhe von 0,418 v.H. des gesamten Aufkommens an der Umsatzsteuer für den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds,
 - 2. ein Betrag in Höhe von 0,209 v.H. des gesamten Aufkommens an der Umsatzsteuer für den Wasserwirtschaftsfonds.
- (3) An den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds und an den Wasserwirtschaftsfonds sind gemäß § 7 Abs.2 lit. b Z. 1 und 2 monatlich Vorschüsse zu leisten, deren Höhe sich nach den Bestimmungen über die Berechnung der Vorschüsse auf die Ertragsanteile der Gemeinden an der Umsatzsteuer zu richten hat. Diese Vorschüsse sind zu den gesetzlichen Terminen der Vorschußleistungen auf die Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben zu überweisen. Die Zwischenabrechnung und die endgültige Abrechnung hat im Rahmen der Abrechnung der Vorschüsse auf die Ertragsanteile an den gemein-Bundesabgaben im Sinne des § 11 Abs.1 schaftlichen zu erfolgen. Übergenüsse oder Guthaben der Fonds sind hiebei auszugleichen.
- (4) Für die Zeit vom 1. Jänner 1978 bis Ende des Monats vor der Kundmachung des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl.Nr. sind die Beträge gemäß Abs. 3 innerhalb von zwei Monaton nach der Kundmachung des Bundesgesetzes über die Errichtung des Krankenanstaltenfonds an diesen und an den Wasserwirtschaftsfonds zu erbringen.
- (5) Die Kosten der Einhebung der gemeinschaftlichen Bundcsabgaben trägt der Bund."

^{2.} Dun im § 8 Abs. 1 augeführte Hundersatzverhältnis hat bei der

Umsatzsteuer zu lauten:

"Bund 69,763, Länder 18,412, Gemeinden 11,825,"

- 3. Die lit. d im Abs. 1 des § 8 hat zu lauten:
 - "d) bei der Umsatzsteuer auf die Länder 17,871 Hundertteile nach der Volkszahl und 0,541 Hundertteile zu einem
 Sechstel auf Wien als Land und zu fünf Sechsteln auf
 die Länder ohne Wien nach der Volkszahl; auf die Gemeinden 4,628 Hundertteile nach der Volkszahl, 5,912
 Hundertteile nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel
 und 1,285 Hundertteile nach dem länderweisen Aufkommen
 an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital);"

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Eundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz zuzuweisen.

Erläuterungen

Zur Dotierung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds und zur Aufsteckung der für den Wasserwirtschaftsfonds zur Verfügung stehenden Mittel <u>durch die Gemeinden</u> ist aus finanzverfassungsrechtlichen Gründen eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1973 erforderlich.

Die vorliegende Novelle soll sicherstellen, daß dem Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds im Jahre 1978 ein Betrag von rund 322 Millionen Schilling und dem Wasserwirtschaftsfondsein Beitrag von rund 161 Millionen Schilling zukommt.

Die neue Finanzausgleichsregelung aus dem Jahre 1969 wird vorzusorgen haben, daß im Jahre 1979 dem Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds rund 396 Millionen Schilling und dem Wasserwirtschaftsfonds rund 198 Millionen Schilling zufließen.

Zur Erreichung der oben aufgezeigten Ziele bedarf es sowohl einer Änderung des im § 8 des Finanzausgleichsgesetzes 1973 angeführten Hundertsatzverhältnisses bei der Umsatzsteuer als auch einer Änderung der für die Aufteilung der Umsatzsteuer maßgebenden Hundertteils.

Der Gesetzentwurf steht im Zusammenhang mit der gemäß Art.15a B-VG zwischen Bund und Ländern abgeschlossenen Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds, die von der Bundesregierung dem Nationalrat zur Genehmigung unter einem vorgelegt wird.